Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 45 (1974)

Heft: 9

Artikel: Formale und inhaltliche Aspekte zum stationären Beobachtungsaufenthalt verhaltensgestörter Jugendlicher : modellhaft dargestellt am Jugenddorf St. Georg, Bad Knutwil

Autor: Baumgarten, Heinz Hermann / Dold, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-806613

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gruppe und unter fachlicher Anleitung ist es möglich, die Auswirkungen und Rückwirkungen des eigenen Verhaltens unmittelbar erfahren und registrieren zu können, wozu der Jugendliche letztlich in der Lage sein sollte. Erst diese Unmittelbarkeit garantiert nach den Ergebnissen der Lernpsychologie den Erfolg und die Effektivität der Erfahrungen und ermöglicht auch erst ein Konfliktverhalten, das nicht einfach die Funktion dumpfer Angst ist.

Sicher scheint der Aufwand an qualifiziertem Personal und damit auch der finanzielle Aufwand für den einzelnen Jugendlichen in solchen Einrichtungen wie auch in Beobachtungsstationen zunächst unverhältnismässig hoch. Die Chance aber, dass ein Jugendlicher nach solchen «Massnahmen» erneut scheitert, dürfte jedoch geringer sein, als wenn er direkt, ohne vorherige Abklärung z. B. in ein Heim eingewiesen wird, wo er vielleicht während Jahren und später oft von neuem dem Staat zur Last fällt.

Erst wenn wir die Rentabilität ambulanter vorbeugender und heilender erzieherischer Hilfen selber einsehen und einsehen wollen und diese auch der Oeffentlichkeit klarmachen — das bedingt allgemeine, gezielte und effektive öffentliche Aufklärung —, können die entsprechenden für Gesetzgebung und Praxis notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Alle in der Jugendfürsorge Tätigen sind doch letztlich Vertreter und Anwälte der Jugend in und vor der Gesellschaft und müssen sich in ihr als zuständige Sachverständige Gehör verschaffen. Indem wir die Oeffentlichkeit nicht mit den Interessen, Forderungen und Nöten der Jugendfürsorge und der unzulänglichen Hilfen behelligen, ersparen wir dieser die Konfrontation mit dem eigenen Versagen und festigen so die Vorurteile.

Dr. Augustin Lusser

Anschrift des Verfassers:
Dr. Augustin Lusser, Sulgenrain 6
3007 Bern

Formale und inhaltliche Aspekte zum stationären Beobachtungsaufenthalt verhaltensgestörter Jugendlicher

Modellhaft dargestellt am Jugenddorf St. Georg, Bad Knutwil

1. Auftrag der Institution

Das Jugenddorf St. Georg, Bad Knutwil, ist eine Einrichtung der privaten Jugendhilfe, deren Arbeit im öffentlichen Interesse liegt (1). Träger ist der Sankt Georgsverein mit Sitz in Knutwil, der das Jugenddorf (nach dem Ausscheiden der Brüder der Christl. Schulen auf 31. Dezember 1971) seit dem 1. Januar 1972 eigenverantwortlich als interkonfessionelles Heim für gefährdete und milieugeschädigte männliche Kinder und Jugendliche im Sinne der Art. 283/84 ZGB und der Art. 83, 84, 90 und 91 StGB weiterführt (2). Aufgrund erheblicher Subventionen seitens der Eidg. Justizabteilung Bern, des Kantons Luzern und anderer Kantone, die sich am Defizitausgleich beteiligen, ist das Jugenddorf heute — wenn auch nicht de iure, so doch de facto — als eine staatliche oder halbstaatliche Einrichtung anzusehen.

Der besondere Auftrag des Jugenddorfes liegt in einer angemessenen Beobachtung, Erziehung, Bildung und Ausbildung verhaltensgestörter Jugendlicher und ihrer Integration in die Kulturgemeinschaft. Entsprechend dieser Aufgabenstellung gliedert sich das Jugenddorf St. Georg in drei Abteilungen: eine Beobachtungsabteilung (1 Gruppe mit 10 bis 12 Plätzen), eine Schülerabteilung (3 Gruppen mit je 12 Plätzen), eine Schulentlassenenabteilung (2 Gruppen mit je 12 Plätzen). Die Konzeption ist beweglich gehalten, so dass je nach dem aktuellen Bedürfnis die Schulentlassenenabteilung mit 3 und die Schülerabteilung nur mit 2 Gruppen geführt werden kann, ohne dass damit grosse Umstellungen verbunden sind. Auch auf dem Berufsbildungssektor kann in den bestehenden Betrieben (Bauschlosserei, Bauschreinerei, Gemüsegärtnerei, Mineralwasserfabrik) diesem Umstand Rechnung getragen werden. Nach dem Stellenplan sind für jede Gruppe drei vollausgebildete pädagogische Mitarbeiter (Heimerzieher/Sozial- oder Heilpädagoge) und ein(e) Praktikant(in) vorgesehen.

1.1 Zielgruppe der Beobachtungsabteilung

Im Zuge der Reorganisation des Jugenddorfes (3) wurde im August 1972 nach 40jährigem Bestehen der Beobachtungsstation St. Georg für ausschliesslich schulentlassene männliche Jugendliche (4) eine heil-

pädagogisch-psychologische Beobachtungsabteilung für Oberstufenschüler ab 7. Klasse sowie für aus disziplinarischen Gründen vorzeitig ausgeschulte Jugendliche eingerichtet. Wegleitend hierfür war das Bedürfnis nach «Schaffung einer speziellen Beobachtungsstation mit differenzierten internen Schulungsmöglichkeiten für 12- bis 16jährige, die noch schulpflichtig sind» (5) und «wegen der Schwere ihrer Delikte nicht mehr in Kinderbeobachtungsstationen aufgenommen werden» (6). Somit werden (wohl auch weiterhin) noch schulpflichtige Jugendliche und chronische Wegläufer in die fünf bestehenden offenen Beobachtungsstationen für Schulentlassene (7) plaziert, «in der Regel mit zweifelhaftem Erfolg: Schulpflichtige können während der Beobachtungszeit keine Schule besuchen, die chronischen Wegläufer müssen in vielen Fällen doch in eine Klinik oder in ein Untersuchungsgefängnis umplaziert werden, damit wenigstens die Begutachtung formell abgeschlossen werden kann» (8).

Die Bemühungen der Kant. Beobachtungsstation Bolligen/Bern, sich ebenfalls auf Abschlussklässler zu konzentrieren, worauf im «Bericht betreffend einer evtl. Aenderung der Zweckbestimmung ‚Kantonale Beobachtungsstation und Lehrlingsheim Bolligen'» vom 16. Oktober 1972 (9) näher eingegangen wird, konnten bislang nicht realisiert werden. **Somit widmet sich gegenwärtig die Beobachtungsabteilung des Jugenddorfes als einzige der deutsch-schweizerischen Beobachtungsstationen der Abklärung und Begutachtung ausschliesslich dieser Altersstufe.** Dass bei den vielen Anfragen von Anfang an eine Warteliste geführt wird, verwundert kaum. Um der Klarheit willen muss bemerkt werden, dass auch das Jugenddorf nicht in der Lage ist, in der Beobachtungsabteilung den chronischen Wegläufern gerecht zu werden. Für sie ist unbedingt die Schaffung einer geschlossenen Beobachtungsstation zu postulieren. Es kann auch an die Form der Einzel-, Gruppen- oder Totalsicherung im grundsätzlich offenen Rahmen gedacht wurden, die immer dann in Anspruch genommen wird, wenn der offene Rahmen für den Jugendlichen eine Ueberforderung darstellt. Den bisherigen Erfahrungen nach nimmt die Zahl derjenigen Jugendlichen zu, die sich durch ständiges Entweichen dem Beobachtungsauftrag entziehen.

Aber auch die Zahl der aus disziplinarischen Gründen vorzeitig aus der Schulpflicht entlassenen Jugendlichen ist im Ansteigen begriffen, nicht zuletzt durch die Einführung eines obligatorischen 9. Schuljahres (und später wohl auch eines 10. Schuljahres) bedingt. Diese Jugendlichen stellen besondere Anforderungen an die Beobachtungsstationen (und Erziehungsheime), sofern sie in diese zur Beobachtung und Begutachtung (oder Ersatz- bzw. Nacherziehung) eingewiesen werden. Bis anhin sind die bestehenden Einrichtungen auf diese Aufgabe nur unzureichend oder gar nicht vorbereitet. Sie stellt sich in zweifacher Hinsicht: zum einen in der Ermöglichung eines Schulabschlusses durch Einrichtung von Sonderklassen oder -kursen, die auf das individuelle Lerntempo und den persönlichen Lernwillen abstellen, zum anderen in einer gründlichen Berufswahlabklärung und Berufsberatung neben der Schaffung eines Werkjahres, dass entsprechend der persönlichen Neigung und Eignung Grundkurse einrichtet, die die Basis für einen Fächer verwandter Berufe bilden. Zu denken wäre an die Richtungen Holz, Metall, Malen und Gestalten, Bebauen und Züchten (z. B. Gärtnerei), Elektrizität. Dabei sollte auch Bedacht genommen werden auf die regionalen Gegebenheiten bzw. auf die des Einzugsgebietes der Beobachtungseinrichtung. Neben der Berufsfindung sollte dem Jugendlichen grundsätzlich auch die Möglichkeit der Arbeitserprobung in Form eines mehrwöchigen Betriebspraktikums (Schnupperlehre) eingeräumt werden.

Für das Jugenddorf stellt sich die Frage, wie die betriebliche Kapazität im Hinblick auf optimalere Gestaltung und Ausnutzung sowie Ergänzung im angesprochenen Sinn neu konzipiert bzw. modifiziert werden kann. Es ist ferner daran zu denken, die Beobachtungsabteilung durch eine Gruppe (mit 10 bis 12 Plätzen) zu erweitern, so dass sich die bestehende Gruppe auf die Schüler der 7./8. (und später der 9.) Klasse, die zweite Gruppe auf die aus disziplinarischen Gründen vorzeitig ausgeschulten Jugendlichen konzentriert.

Es ist zu sagen, dass bereits heute der Berufsabklärung während der Beobachtungsdauer ein besonderes Gewicht zugemessen wird. Neben dem Holz- und Metallunterricht für die Beobachtungsschüler, der von pädagogisch erfahrenen Meistern erteilt wird, stehen im Sinne der Berufsabklärung und Arbeitserprobung die internen Ausbildungsbetriebe zur Verfügung. Daneben werden externe Schnupperlehren angeboten, deren Ergebnisse erfreulich und zustimmend sind. Die angestrebte Neukonzeption sollte jedoch prospektiven Charakter erhalten.

Um der Fluktuation in den Jahrgangsklassen des Jugenddorfes entgegenzuwirken und dem Bedürfnis nach optimaler schulischer Erfassung nachzukommen, wird ernsthaft die Errichtung einer Beobachtungsklasse zum baldmöglichsten Zeitpunkt angestrebt (10).

1.2 Ziel der Beobachtung

Das Ziel des fünf- bis sechsmonatigen Beobachtungsaufenthaltes ist eine mehrdimensionale (multiprofessionelle) Abklärung und Begutachtung im Zusammenwirken von Erzieher, Lehrer/Werklehrer/Berufsbildner, Berufsberater, Psychologe, Arzt, Spezialarzt, (Pädiater/Neurologe/Psychiater) und Eltern und Versorger im Hinblick auf realisierbare juristische, (heil-)erziehliche, schulische, berufliche, medizinische, therapeutische und fürsorgerische Massnahmen, und zwar überall dort, wo trotz Inanspruchnahme ambulanter vorstationärer Dienste die angebotenen Hilfen wirkungslos geblieben sind.

Dass sich alle an der Beobachtung und Therapie Beteiligten als gleichberechtigte Teammitglieder verstehen müssen, ist selbstverständlich. «Diagnose darf sich nicht beschränken auf die Ergebnisse jugendpsychiatrischer Untersuchung oder psychologischer Tests oder psychosozialer Erhebungen oder pädagogischer bzw. heilpädagogischer Beobachtung ... (Denn) jeder dieser Fachsichtigen hat Zutreffendes im Blick, das er aber verallgemeinernd überbewertet, indem er andere zutreffende Fakten ausser acht lässt. Jeder Fachkundige aber — also der Jugendpsychiater, der Psychologe, der Sozialarbeiter und der Pädagoge — bewertet seine Erkenntnisse als Beiträge zu mehrdimensionaler Diagnostik, die in gruppeninterner und gruppenübergreifender Teamarbeit verwirklicht wird» (11). Eine blosse Diagnosestellung — wobei jede

Diagnose nicht als etwas Unumstössliches, sondern als überprüfbare Hypothese aufzufassen ist — nützt nichts, wenn sie nicht zu einer gezielten, gestuften und detaillierten Behandlungs- und Erziehungsplanung führt. Das heisst, der Ursachenkomplexität, die eine Verhaltensstörung bedingt, ist eine Komplexität und Mehrdimensionalität des Angebots von Hilfsmassnahmen entgegenzusetzen (12).

Eine mehrdimensionale Diagnostik ruft also nach einer mehrdimensionalen Behandlung und Erziehung, die ihrerseits ebenfalls nur von einem Fachkräfteteam geleistet werden kann. In der Praxis ist der Pädagoge sich jedoch häufig genug selbst überlassen (13) und damit permanent überfordert. «Die Zusammenarbeit derer, welche sich in einer pädagogischen Verantwortung wissen und heute oft noch zu sehr nebeneinander arbeiten statt miteinander, muss im Interesse der gemeinsamen erzieherischen (und therapeutischen — Verf.) Aufgabe noch sehr viel enger werden» (14).

2. Aufnahmebedingungen

Der Aufnahme eines Jugendlichen in die Beobachtungsabteilung des Jugenddorfes gehen voraus die schriftliche Anmeldung, die Vorstellung in Begleitung der Eltern und/oder Versorger, die Einsichtnahme in die Amtsakten und die Anlage der Beobachtungsakte nach Vereinbarung eines Aufnahmetermines.

2.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich schriftlich. Telefonisch werden keinerlei bindende Vereinbarungen getroffen. Dem schriftlichen Aufnahmegesuch sind beizulegen:

— Eine genaue Darstellung der bisherigen Entwicklung, Lebensverhältnisse und Verhaltensauffälligkeiten bzw. -störungen, die zum beabsichtigten Beobachtungsaufenthalt Anlass geben.
— Allfällige pädagogische, psychologische und fachärztliche Berichte und Gutachten (zum Beispiel detaillierte Lehrerberichte, Erziehungsberatung, schulpsychologischer Dienst, Berufsberatung, frühere Beobachtungseinrichtungen, Heime, psychiatrische Kliniken usw.
— Sämtliche Schulzeugnisse und den Unterrichtsausweis des zuständigen protestantischen Pfarrers.
— Aerztliches Zeugnis über den allgemeinen Gesundheitszustand und das Freisein von ansteckenden Krankheiten und geistigen Gebrechen.
— Sämtliche Impfausweise.
— Bestätigung der Zugehörigkeit einer vom Bund anerkannten Krankenkasse.
— Erteilung der Kostengutsprache für die Dauer des Beobachtungsaufenthaltes.
— Formulierung des Gutachtensauftrages mit den im heilpädagogisch-psychologischen Gutachten zu beantwortende Fragen unter Beifügung der detailliert ausgefüllten Aufnahmeformulare.
— Sämtliche verfügbare Amtsakten (Jugendanwaltschaft, Jugendamt, Vormundschaftsbehörde usw.) und Akten früherer Heime usw.

2.2 Vorstellung des Jugendlichen vor Eintritt und Aufnahme

Grundsätzlich wird kein Jugendlicher in die Beobachtungsabteilung des Jugenddorfes aufgenommen, ohne vorgestellt worden zu sein (15). Der Vorstellungstermin wird rechtzeitig mit den zuständigen Instanzen und Eltern vereinbart. Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass neben dem Vertreter der Versorgerbehörde die Eltern oder wenigstens ein Elternteil (oder der Personensorgeberechtigte) den Jugendlichen bei der Vorstellung begleiten.

Die Vorstellung des Jugendlichen dient einer ersten Kontaktnahme und soll ihn durch das Kennenlernen der Einrichtung und ihrer affektiv-emotionalen Atmosphäre Vorurteile, Befürchtungen und Aengste nehmen sowie ihn zur Aufnahme motivieren. Dazu dienen am ehesten getrennte Gespräche mit dem Jugendlichen und den Eltern bzw. der Versorgerseite. Grundlegend bleibt hier Offenheit in allen Belangen gegenüber dem zu Beobachtenden und den Eltern und Versorgern. Deswegen dürfen über die Beobachtungsdauer und den Zweck der Beobachtung keine Unklarheiten aufkommen. Die Aufnahme wird letztlich vom Willen des Jugendlichen abhängig gemacht, wenigstens versuchsweise in die Beobachtungsabteilung einzutreten. Die Willensäusserung des Jugendlichen kann auch einige Tage nach der Vorstellung mündlich oder schriftlich vom Jugendlichen mitgeteilt werden. Der möglichst freie Entscheid des Jugendlichen gegenüber dem Beobachtungsaufenthalt trägt wesentlich zu einer aktiven Mitgestaltung seinerseits bei. Die Frequentierung der Beobachtungsabteilung unterliegt keinem Aufnahmezwang.

Soweit nicht mündlich eine Vereinbarung bezüglich des Aufnahmetermins erfolgt, wird die Aufnahme schriftlich vereinbart oder die Absage mitgeteilt. Bei Beabsichtigung einer Aufnahme werden möglichst schon am Vorstellungstage erste Absprachen im Hinblick auf Klassen- bzw. Arbeitsplatzzuweisung getroffen. In der Zwischenzeit können die Jugendlichen der Beobachtungsabteilung auf den zu erwartenden Neuling vorbereitet werden. Es versteht sich von selbst, dass dem zu beobachtenden Jugendlichen bei der Aufnahme wie schon bei der Vorstellung so natürlich wie möglich begegnet wird. Im Wissen um den Wert des pädagogischen Bezuges sollte ein erstes Gespräch möglichst spontan zustande kommen. Insofern ist gerade bei der Aufnahme jeglicher Formalismus seitens der Erwachsenen zu vermeiden. Bereits bei der Vorstellung wahrgenommene Widerstände bedürfen eines allmählich einzuleitenden Bewusstmachungsprozesses im Sinne späterer therapeutischer Ansätze.

2.3 Anlage der Beobachtungsakte

Nach Einsicht in die Amtsakten wird die Beobachtungsakte angelegt. Sie besteht aus verschiedenen Teilen, die mit folgenden Stichwörtern gekennzeichnet sind (von hinten nach vorne): 1. Vorgeschichte, 2. Arzt/Psychologe, 3. Gutachten, 4. Schule/Betrieb, 5. Korrespondenz/Verwaltung, 6. Beobachtungsjournale.

Bei der **Aktenanlage** ist auf Vollständigkeit der verschiedenen Fragebogen zur Aufnahme, zur Anamnese, zur Schulsituation, zum Beobachtungsauftrag sowie auf Ergänzung noch fehlender Berichte, Gutachten und weiterer Unterlagen (zum Beispiel Beschlüsse, Anträge, Urteile) zu achten. Ueber möglichst umfassende Aktenkenntnis sollten sich alle diejenigen ausweisen können, die am betreffenden «Beobachtungsfall» arbeiten.

Der zu erstellende **Aktenauszug** sollte chronologisch geordnet sein in bezug auf wesentliche Daten und Situationen (Eltern, Geschwister, wirtschaftliche Verhältnisse, Auffälligkeiten und Störungen, besondere Vorkommnisse usw.) unter Angabe der Fundstellen. Der Aktenauszug ist das Ergebnis eines intensiven Aktenstudiums bzw. des Studiums der Vorgeschichte. Er kann erste Hinweise für die Formulierung eines vorläufigen groben Behandlungsplanes unter Berücksichtigung der intentionalen und funktionalen Beobachtungsfelder mit ihren Intensitäts- und Freiheitsgraden und unter Beachtung des erzieherischen Angesprochenseins bieten (16).

3. Beobachtung, Erfassung und Begutachtung

Die *ganzheitliche Erfassung* ist abhängig vom Auftrag gegenüber dem zu beobachtenden Jugendlichen und der besonderen Fragestellung. Sie ist unerlässlich vom Anspruch des Jugendlichen auf angemessene Hilfsmassnahmen. Die ganzheitliche Erfassung erstreckt sich auf alle Bereiche des täglichen Lebens. Eine durch die Heim- oder Gruppenordnung zu starke Reglementierung dürfte das Beobachtungsfeld eher einengen.

In die Erfassung sind alle einbezogen, die mit dem Jugendlichen zu tun haben: Erzieher, Lehrer/Werk-/Sportlehrer, Meister, Erziehungsleiter, Psychologe, Heimleiter, Hausarzt, Spezialarzt, Berufsberater, Eltern/Vormund/Versorger. Der Jugendliche selbst wird aktiv einbezogen.

3.1 Führen eines Beobachtungsjournals

Wesentliche Informationen (I) und Beobachtungen (B) sind seitens des Gruppenteams auf dem Beobachtungsjournal unter Angabe von I, B oder I/B, des Datums, einer Ueberschrift, die den Kerngedanken der Information oder Beobachtung angibt, dem Text mit dem Namenszeichen des Schreibers festzuhalten. Ebenso gehören Gesprächsinhalte in das Journal. Wertungen und Interpretationen sind eher das Ergebnis von Team- und Fallbesprechungen. Beobachtungen sollten so häufig wie möglich gesammelt und präzise fixiert werden. Sie ergeben allmählich die Konturen des Persönlichkeitsbildes, vergleichbar Mosaiksteinchen, die zu einem Bild zusammengefügt werden.

Die Lehrer, Werklehrer und/oder Berufspädagogen (Meister) berichten in regelmässigen Abständen über die angestellten Beobachtungen in der Schule oder am Arbeitsplatz auf separaten Fragebogen.

3.2 Psychologische Untersuchung

Die verwendeten Testverfahren dienen der Abklärung der motorischen, der gestalterischen, der intellektuellen, der leistungsmässigen und der charakterlichen Situation des Jugendlichen unter Berücksichtigung der Entwicklung und deren Auffälligkeiten, wobei auch die Fragestellung der Vereinbarkeit von Anlagen und momentanem Erziehungsbild als vordergründig angesehen wird.

Die diagnostischen Abklärungen dienen gleichzeitig dazu, Fragestellungen bezüglich der Behandlung, der Behandelbarkeit, der Beschulung, beruflicher Möglichkeiten, der Art weiterer Massnahmen und der Unterbringung zu beantworten.

3.3 Berufs(wahl)abklärung und Berufsberatung

Die Berufswahlabklärung und Berufsberatung erfolgt für die Jugendlichen aus dem Standortkanton durch den zuständigen Berufsberater am Wohnort, er kommt in der Regel dazu ins Jugenddorf. Für die ausserkantonalen Jugendlichen ist der Berufsberater des Amtes Sursee, der sich über jahrelange Erfahrung in der Beratungstätigkeit verhaltensgestörter Jugendlicher ausweisen kann, zuständig. Das Ergebnis wird schriftlich fixiert und dem Jugenddorf zugeleitet. Rückfragen sind jederzeit möglich.

3.4 Aerztliche und spezialärztliche Untersuchnug

Wenige Tage nach Eintritt in die Beobachtungsabteilung wird jeder Jugendliche durch den Hausarzt auf seinen allgemeinen Gesundheitszustand, ansteckende Krankheiten und den Körperstatus untersucht.

Die neurologische und psychiatrische Abklärung wird durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst Luzern vorgenommen. Dazu kommt der Facharzt seit November 1973 bislang wöchentlich einen halben Tag ins Jugenddorf. Gegenwärtig werden mit dem KJPD Luzern Verhandlungen über einen erweiterten Einsatz der Spezialärzte geführt. Bisherige Abmachungen erfolgen bislang aufgrund privater Absprachen.

Notwendige EEG-Untersuchungen werden via KJPD Luzern in der EEG-Abteilung des Kantonsspitals Luzern durchgeführt.

3.5 Erzieherkonferenz, Team- und Fallbesprechung, Mitarbeiterschulung

Neben der wöchentlichen *Erzieherkonferenz,* zu deren Teilnahme bislang alle pädagogischen Mitarbeiter des Jugenddorfes verpflichtet sind, findet in der Beobachtungsabteilung (wie in den anderen Abteilungen) ebenfalls wöchentlich zu einer bestimmten Zeit eine *Teambesprechung* statt. Sie steht unter pädagogisch-organisatorischem Aspekt und verpflichtet alle Teammitglieder zur Teilnahme. Vorsitzender ist der Teamleiter. Der Vorsitz kann aber auch von Woche zu Woche an ein anderes Teammitglied delegiert werden. Ueber die Teambesprechung wird im Wechsel von den Teammitgliedern ein Protokoll geführt, das dem Psychologen, der Erziehungs- und Gesamtleitung in Kopie zugänglich gemacht wird. Die gegenseitige Information auf horizontaler, diagonaler und vertikaler Ebene wird als wesentlich erachtet.

Im Hinblick auf mögliche *Behandlungsansätze* findet unter Vorsitz des Psychologen und der verpflichtenden Teilnahme der Teammitglieder der Beobachtungsabteilung eine wöchentliche *Fallbesprechung* statt. Hierzu werden auch die festgehaltenen Beobachtungen, die mit dem Jugendlichen geführten Gespräche, die vorliegenden Testergebnisse usw. herangezogen. Bei Bedarf kann der Teilnehmerkreis erweitert werden, u. a. durch Praktikanten. Die aktuelle Fallbesprechung ist ein Teil der intern angebotenen *Mitarbeiterschulung.* Die Fallbesprechung wird protokolliert.

3.6 Zwischen- und Schlussbesprechung

Frühestens nach zweieinhalb bis drei Monaten wird unter Vorsitz des Psychologen und unter Beteiligung des Beobachtungsteams, des Lehrers oder Ausbilders, den Eltern (oder einem Elternteil), des Versorgers und

des Gesamtleiters eine *Zwischenbesprechung* abgehalten, unter Hinzuziehung aller verfügbaren Daten und abzuleitenden pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Die Eltern sind nicht unbedingt von Anfang an bei der Besprechung. Der entsprechende Jugendliche kann in Einzelfällen im Anschluss an die Besprechung ins Bild gesetzt werden.

Für die Zwischenbesprechung wird von dem Gruppenteam ein pädagogischer Bericht eingebracht, ebenso vom Lehrer bzw. Meister und dem Psychologen. Ueber die Zwischenbesprechung und ihre Ergebnisse wird von einem dafür vorher bestimmten Teammitglied Protokoll geführt, das der Beobachtungsakte beigeheftet wird. Am Ende der Besprechung wird auch festgelegt, wer für die Schlussbesprechung den pädagogischen Bericht fertigt. Soweit voraussehbar, wird der Termin für die Schlussbesprechung, die frühestens nach vier bis fünf Monaten stattfindet, fixiert. Dazu werden wiederum die Eltern und Versorger eingeladen. Erörtert werden auch schon erste mögliche Vorschläge für die Zeit nach dem Beobachtungsablauf sowie daraufhin bereits wesentliche Massnahmen (im Vorfeld) getroffen, zum Beispiel eine Schnupperlehre.

Gegen Ende der Beobachtungszeit findet im gleichen Kreise die *Schlussbesprechung* statt. Inskünftig sollte dazu regelmässig der Spezialarzt hinzugezogen werden, damit auch der ärztliche Standpunkt genügend berücksichtigt werden kann. Anlässlich der Schlussbesprechung werden neben der Fallbesprechung die zu treffenden Massnahmen bezüglich Erziehung, Schule, Beruf, strafrechtliche bzw. vormundschaftliche Momente usw. im Hinblick auf ihre Realisierbarkeit diskutiert und vereinbart. Nach Möglichkeit wird bereits jetzt das Austritts- bzw. das Uebertrittsdatum in die Schüler- oder Schulentlassenenabteilung festgelegt, soweit eine institutionelle Nacherziehung indiziert ist und das Jugenddorf das geeignete Erziehungs- und Entwicklungsmilieu abgibt. Im Erfahrungszeitraum verblieben etwa 40 bis 50 % der begutachteten Jugendlichen in institutioneller Erziehung, sei es im Jugenddorf oder in einem anderen geeigneten Heim. Der Austritt aus der Beobachtungsabteilung bei gleichzeitigem Austritt aus dem Jugenddorf erfolgt gemäss besonderer Checkliste für die Entlassung.

Dem Jugendlichen werden gegen Ende der Schlussbesprechung die Erwägungen und zu realisierenden Massnahmen bekanntgegeben. Er kann dazu Stellung nehmen.

3.7 Formulierung des Beobachtungsgutachtens

Das heilpädagogisch-psychologische Gutachten wird nach der Schlussbesprechung vom Psychologen angefertigt und von ihm und dem Direktor des Jugenddorfes signiert. Die ärztlichen und spezialärztlichen Untersuchungsergebnisse finden selbstverständlich in diesem Gutachten ihren Niederschlag. Eventuelle Modifizierungen der Gutachtenspraxis werden gegebenenfalls zu besprechen sein. Sicherlich würde es sich günstig auswirken, das Beobachtungsgutachten zunächst im Entwurf auszuarbeiten und es im Fachkräfteteam anschliessend inhaltlich und redaktionell zu überarbeiten bzw. zu vervollständigen. Dazu fehlt in der Praxis offenbar die notwendige Zeit.

Unter dem Vermerk «streng vertraulich» wird das Gutachten per Einschreiben dem Auftraggeber (ausser den Eltern, soweit sie als alleinige Versorger auftreten) in der gewünschten Anzahl zugestellt. Eine Kopie sollte an den Facharzt bzw. den KJPD Luzern gehen, eine Kopie wird der Beobachtungsakte beigeheftet. Ebenso werden die Beobachtungsjournale, die Gesprächs- und Behandlungsprotokolle des Psychologen, die Protokolle der Fallbesprechungen sowie die pädagogischen, psychologischen und ärztlichen Berichte (letztere fehlen bisher gänzlich!), die Berichte aus den Bereichen Schule/Ausbildungsbetrieb den Beobachtungsakten beigeheftet. Nach dem Austritt des Jugendlichen aus dem Jugenddorf wird die Akte geschlossen und archiviert.

4. Dynamik und Independenz des Beobachtungsgeschehens

Nachfolgend wird unter Berücksichtigung des beobachteten Jugendlichen, des beobachtenden Erwachsenen (Erzieher, Lehrer/Ausbilder usw.) und der intrapsychischen dynamischen Prozesse innerhalb des Beobachtungsgeschehens ein Modell zur Systematisierung der Verhaltensbeobachtung skizziert.

4.1 Beobachteter Jugendlicher

4.11 Wahrnehmungswelt des zu Beobachtenden

Unter der Wahrnehmungswelt sind die Perzeptionskanäle zu verstehen, die aus allen Sinnesbereichen (mit unterschiedlichem Bewusstheitsgrad: bewusst, teilbewusst, unbewusst) Eindrücke registrieren, welche nach Möglichkeit über die Art des Welterlebens Aufschluss zu geben in der Lage sind. Die Art und Weise, wie der Perzeptionsprozess vonstatten geht, lassen Rückschlüsse auf die Art und Intensität von Wahrnehmen und Erleben zu.

4.12 Individualität des zu Beobachtenden

Die Berücksichtigung der individuellen Geschichtlichkeit, der Entwicklung der Persönlichkeitsstruktur und Psychodynamik führt uns an die individuelle Wirklichkeit, an Vitalansprüche, Triebhaftigkeit und Wunschwelt heran. Neben den elementaren Es-Ansprüchen ergibt sich aus der Art der Daseinsbewältigung, der persönlichen Belastbarkeit, der Frustrationsschwelle, dem Identifikationsgeschehen und der Identitätsproblematik das jeweilige Bild einer möglichen Persönlichkeitsintegration. Wertwelt, Normen, Gewissensinstanz und deren Bedeutung als Regulativ bezüglich der Vital- und Triebansprüche ergeben sich als dritte Komponente der psychischen Realität.

4.13 Aktions- und Reaktionsweise des zu Beobachtenden

Stellt sich eine Ausrichtung nach vorgegebenem Modell ein, lässt sich imitative Einstellung konstatieren. Die Umwelt erscheint unter dem Aspekt, Impulse und Anstösse im Sinne von Handlungsanreizen zu geben.

Produktive Eigenschöpfung, originelles Lernen, selbst schaffende und kreative Aktivität bedürfen nicht mehr des Rückgriffes auf vorgegebene Modelle. Der Anreiz zum Handeln erwächst primär weniger aus den Anregungen durch die Aussenwelt, sondern ist Ergebnis von Erfahrungen und Teilwissen.

Die Modalitäten der Aktions- und Reaktionsweise treffen wir in der Spiel- und Arbeitswirklichkeit des zu Be-

obachtenden an. Prälogisches Spiel, simulatives und Rollenspiel, der unterschiedlich ausgeprägte Realitätsbezug zur Arbeitswirklichkeit, geben unter anderem hier Kriterien vor.

4.14 Soziale Stellung und Einstellung des zu Beobachtenden

Die Prägung durch die soziale Umwelt bezüglich der Persönlichkeitsdifferenzierung und Verhaltensstabilität findet ihren Ausdruck in der Rollenerwartung durch die Sozietät und die Möglichkeiten der Rollenübernahme durch das Individuum. Entsprechungen und Diskrepanzen erweisen sich hier als aufschlussreich und geben Einblick in die ursächlichen Zusammenhänge von Verhaltensauffälligkeiten. Das Wissen um den persönlichen sozialen Status, die Selbstbehauptung in der jeweiligen Bezugsgruppe, das Angenommensein sowie das individuelle Erleben von Konflikten im sozialen Bereich, die Bewältigung und das Ertragen von konflikthaften Beziehungen ergeben hier Modalitäten persönlicher Erlebniswirklichkeit.

4.2 Beobachtender Erwachsener

4.21 Persönlichkeit des Beobachters

Sozio-kulturelles Milieu, Entwicklung, Individuationsprozess, Prägung, Lebensbewältigung, Umwelteinstellung, Aktions- und Reaktionsverhalten in unbelasteten und Belastungssituationen spiegeln hier formelhaft Wirklichkeiten aus der Persönlichkeit des Beobachters wider.

4.22 Einstellung und Motivation des Beobachters bezüglich der Beobachtung

Beobachtungsangebot und Beobachtungswahrnehmung stehen in einem Zusammenhang. Die Relation Angebot und Wahrnehmung wird nachfolgend in drei möglichen Varianten aufgezeigt: in der Form idealer Entsprechung, in der Ueberbewertung und in der Unterbewertung des Wahrgenommenen. **Vorweg sei betont, dass das Beobachtungslernen als eine Daueraufgabe zu verstehen ist.**

1. Ideale Entsprechung: In der Idealform der Beobachtung entsprechen Beobachtungsangebot und Wahrnehmung von Beobachtetem.

2. Ueberbewertung: Bei der Ueberbewertung des Beobachtungsmaterials wird ein kleines Beobachtungsangebot verzerrt bei gleichzeitig zu hoch gesteckter Erwartung. Die so fehlgeleitete Wahrnehmung tendiert zur Aufbauschung der Information und deren Ueberbewertung.

3. Unterbewertung: Bei der Unterbewertung tritt ein zu breit gefächertes und differenziertes Beobachtungsangebot auf eine eingeschränkte Wahrnehmung, wobei die Tendenz der Verharmlosung und Reduktion der Gesamtproblematik offensichtlich wird.

Heinz Hermann Baumgarten, Peter Dold.

Anschrift der Verfasser:
Direktor Heinz Hermann Baumgarten, dipl. Heilpädagoge, Hilfs- und Sonderschullehrer, Sozialpädagoge (grad.); Peter Dold, dipl. Psychologe und dipl. Heilpädagoge

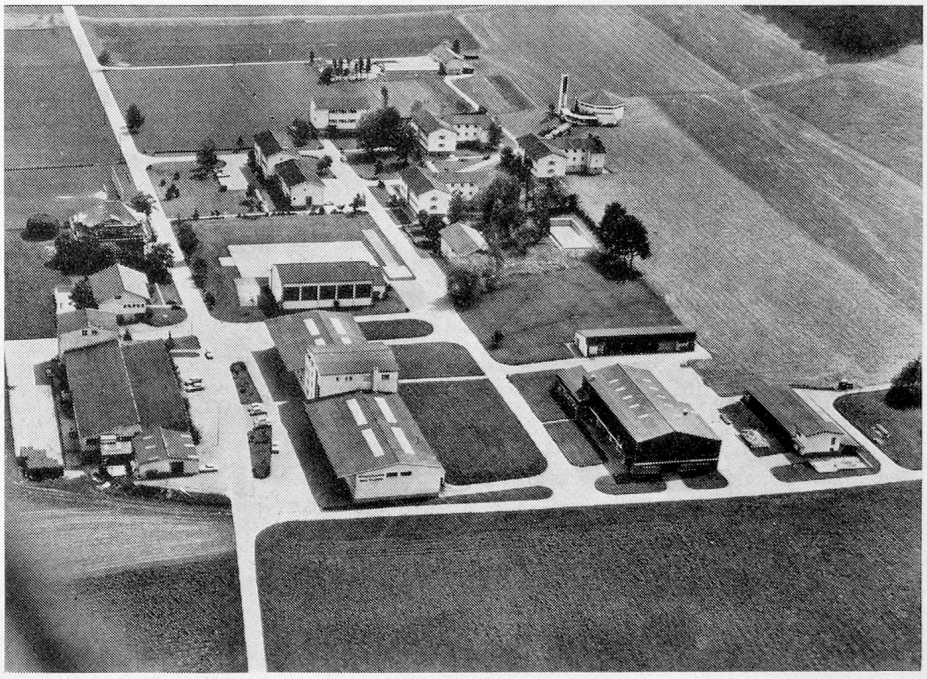

Das Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil, Büron

Das Jugenddorf liegt in einer landschaftlich ruhigen, reizvollen Gegend, am Rande des Suhrentals und in der Nähe des Sempachersees. Anschliessend an seine Darlegungen hat Direktor Heinz Hermann Baumgarten im Gespräch folgende Postulate formuliert, zu Nachteilen Stellung genommen und Fragen angeschnitten, die sich aus der Praxis im Umgang und durch die Verhaltensweise der Klienten ergeben.

Postulate:

— Ab Herbst 1974 Schaffung einer 7. Klasse von 13—17jährigen zwecks homogenerer Gruppenbildung.
— Viele Bewährungsfelder schaffen
— Geschlossene Rahmen bereitstellen für notorische Ausreisser, um so Beobachtung und Behandlung sicherzustellen